

Richtlinie zur Durchführung von Lagerfeuern

1. Lagerfeuer sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Anträge sind im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Colditz rechtzeitig zu stellen. Die Freiwillige Feuerwehr ist zu informieren. Bei Lagerfeuern im Ortsteil Hohnbach ist zusätzlich die Freiwillige Feuerwehr Hohnbach in Kenntnis zu setzen.
2. Das Ab- sowie Verbrennen von Abfällen, Gartenabfällen, Laub, Wiesen u.ä. ist verboten und gilt nicht als Lagerfeuer.
3. Zum Lagerfeuer darf nur trockenes, frisch aufgespaltes Holz oder Reisig verwendet werden, um möglichst wenig Rauchentwicklung zu erzeugen. Das Holz muss unbehandelt sein. Ein Nachweis darüber ist auf Verlangen zu ebringen.
4. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes sind zu beachten. Geschützte Biotope, Pflanzen und Tiere dürfen durch das Lagerfeuer nicht zerstört werden.
5. Die Windrichtung ist zu beachten, um eine Belästigung der Anwohner / Anlieger ausschließen zu können.
6. Bei Bekanntgabe von Smogstufen ist die Durchführung von Lagerfeuern nicht gestattet.
7. Brände durch Funkenflug sind zu vermeiden.
8. Der Mindestabstand zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen beträgt 10 m, sofern Windstärke und Windrichtung nicht größere Abstände bedingen.
9. Soweit das Feuer nicht in einem Privatgrundstück angelegt wird, ist es in einem Mindestabstand von 100 m vom Wald anzulegen. Sollte dieser Abstand geringer sein, ist zusätzlich eine Genehmigung durch die Forstbehörde erforderlich. Besitzer auf ihrem Grundstück können ohne Genehmigung durch die Forstbehörde Feuerstellen in einem Abstand von min. 30 m zum Wald errichten. Die Waldbrandwarnstufe ist zu beachten.
10. Besteht der Bodengrund aus leicht entzündlichen Bewuchs, ist ein mindestens 0,5 m breiter Wundstreifen zu ziehen.
11. Die Feuerstelle ist beim Betreiben zu beaufsichtigen und danach vollständig und sofort abzulöschen.
12. Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorher bereitzustellen.
13. Die Rettungsleitstelle des Muldentalkreises ist nur noch bei größeren Lagerfeuern im Rahmen von Veranstaltungen und Festen zu informieren (Tel. 03437 / 19222).